

Änderungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales,
Gesundheit und Integration
– Drucksache 17/4735**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/4558**

Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

1. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 § 44 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Berufsverbände“ die Wörter „sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seinen Mitgliedsgewerkschaften“ eingefügt.
2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung darf nur durchgeführt werden, wenn sich in einer zusammen mit der Registrierung durchgeführten Befragung mehr als die Hälfte der nicht unberechtigt registrierten Personen für die Bildung einer Landespflegekammer im Sinne des Gesetzes ausspricht.

Kann wegen Nicht-Erreichens einer Mehrheit die Wahl zur ersten Vertreterversammlung nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Errichtung der Landespflegekammer nach Absatz 6. Für diesen Fall hat der Gründungsausschuss die Registrierung der Mitglieder und seine weiteren Tätigkeiten einzustellen; personenbezogene Daten sind zu löschen; die Satzungen des Gründungsausschusses verlieren ihre Gültigkeit und der Gründungsausschuss wird aufgelöst.“

23.5.2023

Stoch, Binder, Wahl
und Fraktion

Begründung

Im Vergleich zu einem früheren Gesetzentwurf der Landesregierung sowie den vergleichbaren Gesetzen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen fällt auf, dass im aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung ein Vorschlagsrecht für die Gewerkschaften zu der Zusammensetzung des Gründungsausschusses nicht mehr vorhanden ist. Das soll korrigiert werden.

Den Pflegekräften in Baden-Württemberg soll es grundsätzlich möglich sein, sich in einer Kammer zu organisieren. Allerdings darf dies keinesfalls gegen den Willen der Mehrheit der Pflegekräfte geschehen. Das Ergebnis der stichprobenartigen Befragung aus 2018 kann nicht die Grundlage dafür sein, eine positive Mehrheit unter den Pflegekräften festzustellen. Ein Diskurs über Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeitrag als Konsequenz der Einführung einer Kammer wurde damals nicht geführt, da der Zusammenhang in der Befragung unterdrückt wurde. Um entweder eine hohe Akzeptanz der Pflegekammer unter den Pflegefachkräften oder eben eine fehlende Akzeptanz festzustellen, sollen alle Pflegefachkräfte deshalb im Rahmen des Registrierungsverfahrens befragt werden. Ein Hinweis auf einen – eigentlich nicht rechtswirksamen – Widerspruch gegen die Registrierung, um im nächsten Schritt ein Quorum der Nichtablehnung festzustellen, genügt nicht für eine demokratische Willensbildung unter den Pflegefachkräften. Dieser Urabstimmung müssen ein geleiteter Diskurs und eine Debatte über Vorteile und Nachteile einer Pflegekammer unter den Pflegekräften vorausgehen. Hierfür sehen wir die Gewerkschaften und die Pflegeverbände als Partner und Kommunikatoren. Demokratie funktioniert nicht ohne Diskurs.

2. Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit dem Ziel einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen“ gestrichen.
2. In § 16 wird in Nummer 18 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Nummern 19 bis 23 angefügt:

„19. Offenlegung von Aufwandsentschädigung für Organe der Landespflegekammer und Vergütungen der Vorstände (inklusive Gewährung von Übergangsgeldern) sowie von Nebentätigkeiten und Mandaten der Vorstände,

20. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung: Festlegung der Mitgliederzahl, Länge der Wahlperiode, Form der regionalen Zusammensetzung sowie die Zusammensetzung der unterschiedlichen Berufsgruppen,

21. Regelung zur Teilnahme von Mitgliedern an der Vertreterversammlung,

22. Regelung zur Einberufung von ordentlichen bzw. außerordentlichen Vertreterversammlungen,

23. Form der Beitragserhebung.“

3. § 18 Absatz 2 und Absatz 3 werden aufgehoben und die Absatzbezeichnung beim bisherigen Absatz 1 wird gestrichen.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Bestellung der Mitglieder wie auch der Ersatzmitglieder sollen jeweils mindestens vier Vertreter in der Krankenpflege und in der Altenpflege tätig sein, außerdem jeweils mindestens ein Vertreter in der Kinderkrankenpflege und in der psychiatrischen Pflege.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Gründungsausschuss ist verpflichtet, den Krankenhäusern und stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen, in denen Berufsangehörige nach § 2 Absatz 1 tätig sind, ausführliche Informationen in ausreichendem Umfang über die Gründung einer Landespflegekammer mit Pflichtmitgliedschaft einschließlich dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellen. Die Krankenhäuser und die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, in denen Berufsangehörige nach § 2 Absatz 1 tätig sind, sind verpflichtet, diese Informationen ihren Berufsangehörigen nach Satz 1 weiterzuleiten. Die Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 1 können dann ihren Antrag auf Mitgliedschaft an den Gründungsausschuss übermitteln. Der Gründungsausschuss bestimmt die Einzelheiten der Antragstellung, der Registrierung und den Zeitpunkt der Übermittlung. Für Personen, die die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber dem Gründungs-

schuss einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft in der Landespflegekammer gestellt haben, gilt, dass Nachweise über das Ausbildungsverhältnis oder die Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen sind. Für Personen, die die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber dem Gründungsausschuss einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft in der Landespflegekammer gestellt haben, gilt, dass der Nachweis der hauptberuflichen Lehrtätigkeit von Pflegewissenschaft an einer Hochschule vorzulegen ist.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens 60 Prozent der Personen nach § 2 Absatz 1 vom Gründungsausschuss registriert sind, die nach Absatz 6 ihren Antrag auf Mitgliedschaft dem Gründungsausschuss übermittelt haben. Kann wegen Nicht-Ereichens des Quorums die Wahl zur ersten Vertreterversammlung nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Errichtung der Landespflegekammer nach Absatz 6. Für diesen Fall hat der Gründungsausschuss die Registrierung der Mitglieder und seine weiteren Tätigkeiten einzustellen; personenbezogene Daten sind zu löschen; die Satzungen des Gründungsausschusses verlieren ihre Gültigkeit und der Gründungsausschuss wird aufgelöst.“

23.5.2023

Dr. Rülke, Haußmann
und Fraktion

Begründung

Die Stellungnahmen zum Gesetzentwurf Drucksache 17/4558 haben großen Änderungsbedarf ergeben. Mit diesem Änderungsantrag werden einige Punkte herausgegriffen.

U. a. werden Kritikpunkte wie die Informationsverpflichtung durch den Gründungsausschuss, die Regelungen zu den Mitgliedern und mangelhafte Transparenzregelungen aufgegriffen. Das Registrierungsverfahren in Form der geplanten Widerspruchslösung soll durch eine freiwillige Registrierung geändert werden.

Gegenüber dem Referentenentwurf enthält das Gesetz die Vorgabe für die Landespflegekammer, dass sie für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen verantwortlich ist. Dies kann die Landespflegekammer mit diesem Gesetz nicht leisten, da das Leistungs- und das Ordnungsrecht weiterhin Aufgabe des Bundes und des Landes sind.